

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Höfken, Steffi Lemke und der  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
— Drucksache 13/10762 —**

**Doppel- und Mehrfachversuche in der biomedizinischen Grundlagenforschung**

Das Tierschutzgesetz schreibt vor, daß Tierversuche nach § 7 Abs. 2 nur dann durchgeführt und genehmigt werden dürfen, wenn sie unerlässlich sind. Diese Unerlässlichkeit verbietet die Genehmigung von Doppel- und Mehrfachversuchen.

**Vorbemerkung**

Nach § 7 des Tierschutzgesetzes dürfen Tierversuche nur durchgeführt werden, soweit sie zu einem der im Gesetz abschließend aufgeführten Zwecke unerlässlich sind; bei der Verwendung von Wirbeltieren gilt zudem das Gebot, daß die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sein müssen. Bei der Entscheidung, ob ein Tierversuch unerlässlich ist, ist insbesondere der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen und zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann.

Die Durchführung von Tierversuchen unterliegt grundsätzlich dem Genehmigungsvorbehalt, hiervon ausgenommen sind insbesondere in bestimmten Rechtsvorschriften ausdrücklich vorgeschriebene Tierversuche.

1. Durch welche Kontrollorgane oder Prüfverfahren wird gewährleistet, daß Doppel- oder Mehrfachversuche (national und international) nicht genehmigt werden?

Aus den in der Vorbemerkung erläuterten rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Tierversuchen geht hervor, daß das Tierschutzgesetz keine Spezialregelungen für Doppel- oder Wiederholungsversuche enthält. Deren Zulässigkeit und Genehmigungsfähigkeit ist somit ausschließlich im Rahmen des Vollzugs von den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu prüfen. Bund und Länder haben sich in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 1. Juli 1988 unter Ziffer 1.2.1.2.2 auf folgende Definitionen und Grundsätze geeinigt:

„Soll ein Doppel- oder Wiederholungsversuch durchgeführt werden, so müssen aus der Darlegung die Gründe für die Unerlässlichkeit eines solchen Versuchsvorhabens ersichtlich sein.

- Doppelversuche sind Versuchsvorhaben, die etwa gleichzeitig mit den gleichen Methoden an derselben Tierart mit gleicher Zielsetzung durchgeführt werden (z. B. Ringversuche zur Validierung und Standardisierung).
- Wiederholungsversuche sind Versuchsvorhaben, die zur Überprüfung bereits hinreichend bekannter Versuchsergebnisse durchgeführt werden.“

Hieraus geht eindeutig hervor, daß Doppel- und Wiederholungsversuche nicht grundsätzlich gegen das Gebot der Unerlässlichkeit verstößen und ihre Genehmigungsfähigkeit daher nur im konkreten Einzelfall zu prüfen ist.

Nach § 8 des Tierschutzgesetzes ist in dem schriftlich einzureichenden Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs wissenschaftlich begründet darzulegen, daß das beantragte Versuchsvorhaben im Sinne des Gesetzes unerlässlich und ethisch vertretbar ist. Eine wissenschaftlich begründete Darstellung impliziert die durch Quellenangaben fundierte Darstellung des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes bezüglich der jeweiligen Fragestellung. Bei einem vollständig vorliegenden Genehmigungsantrag – und dies ist die Voraussetzung für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens – liegen der nach Landesrecht zuständigen Behörde und der sie nach § 15 des Tierschutzgesetzes beratenden Kommission demnach die für die Beurteilung maßgeblichen Informationen und Quellenangaben vor.

Somit erlaubt das tierschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, das sich vor allem im Bereich der Grundlagenforschung auf jedes einzelne Versuchsvorhaben bezieht, die Berücksichtigung der besonderen Kriterien für die Zulässigkeit von Wiederholungsversuchen.

Bei Doppelversuchen im Sinne der Definition in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift stellt sich als besonderes Problem, daß Informationen über andernorts zeitgleich durchgeführte identische Tierversuche in der Regel nicht verfügbar sind. Dieses Problem läßt sich jedoch in Anbetracht des internationalen, kompetitiven Charakters wissenschaftlicher Forschung auch durch die Einrichtung internationaler Kontrollorgane nicht lösen. Voraussetzung für deren Effizienz wäre eine detaillierte Beschreibung und

Erfassung jedes Versuchsvorhabens, die ständige Aktualisierung des Verzeichnisses und die Weitergabe der dort erfaßten Daten an Dritte. Dies ist wissenschaftlich nicht vertretbar und in der Praxis kaum durchführbar, da der im deutschen Tierschutzgesetz verankerte Genehmigungsvorbehalt für einzelne Versuchsvorhaben bei weitem nicht den internationalen Standard widerspiegelt. Allein innerhalb der Europäischen Union hat die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der EU-Versuchstierrichtlinie 86/609/EWG ein System bevorzugt, in dem die behördliche Erlaubnis zur Durchführung von Tierversuchen bestimmten wissenschaftlichen Einrichtungen ohne Berücksichtigung einzelner Versuchsvorhaben erteilt wird. Daraus folgt, daß den zuständigen Behörden vieler Mitgliedstaaten die für die Tätigkeit eines internationalen Kontrollorgans notwendigen Detailinformationen nicht vorliegen.

Der Deutsche Bundestag hatte die Bundesregierung anlässlich der Novellierung des Tierschutzgesetzes 1986 in einer Entschließung aufgefordert, einen Gesetzentwurf über die Errichtung einer zentralen Datenbank für die Sammlung von Daten über Tierversuche vorzulegen. Die Bundesregierung kam nach umfangreichen Vorarbeiten und intensiven Diskussionen unter Einbeziehung von Sachverständigen zu folgendem Ergebnis:

1. Durch eine weitere über die Vorschriften des Tierschutzgesetzes hinausgehende gesetzliche Regelung können, gemessen an der Gesamtzahl von Tierversuchen, nur in äußerst geringem Umfang (weit unter 1 %) Tierversuche eingespart werden. Die bei Verabschiedung der Entschließung des Deutschen Bundestages erhoffte erhebliche Reduzierung von Tierversuchen lässt sich deshalb auf diesem Weg nicht erzielen.
2. Die Speicherung von Versuchsergebnissen mit dem Zweck der Weitergabe an Dritte vor einer Patentanmeldung würde zu einer weitgehenden Entwertung des Patentschutzes für Erfindungen führen, denen Tierversuche zugrunde liegen.
3. Die Kosten-Nutzen-Relation ist nicht gewahrt, da trotz erheblichen Verwaltungsaufwandes (Kosten und Personal) nur eine äußerst geringe Vermeidung von Doppelversuchen erzielt werden kann.

Diese Analyse trifft auf die heutige Situation nach wie vor zu. Die Bundesregierung hatte seinerzeit als Alternative auf den Ausbau bestehender Datenbanken zur Vermeidung unnötiger Doppel- und Wiederholungsversuche verwiesen. Die zwischenzeitlich erreichten enormen Fortschritte auf dem Gebiet der Datenverarbeitung und Kommunikationstechnik bestätigen eindeutig die Vorteile dieser Alternative.

2. Werden auch erfolglos verlaufene Tierversuchsvorhaben bei dieser Prüfung berücksichtigt?

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich überwiegend aus den Darlegungen zu Frage 1. Tierversuche, die ohne wissenschaftlich

verwertbaren Erfolg durchgeführt wurden, werden im allgemeinen von der wissenschaftlichen Fachpresse nicht für eine Veröffentlichung akzeptiert. Jedoch ist in Betracht zu ziehen, daß auch diese Erfahrungen aufgrund persönlicher Kontakte zum Teil innerhalb der scientific community bekannt sind und bei der Konzeption von Forschungsvorhaben berücksichtigt werden.

3. Wenn ja, wo und wie werden diese erfaßt (national und international)?

Die Antwort ergibt sich überwiegend aus den Darlegungen zu den Fragen 1 und 2. Über die internationale Erfassung erfolglos durchgeföhrter Tierversuche liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

4. Besteht eine Melde- und Auskunftspflicht über Ergebnisse aus allen abgeschlossenen Versuchsvorhaben?

Wenn ja, wer führt die hier aufzubauende Datensammlung, und haben alle Genehmigungsbehörden auf sie Zugriff?

Wenn nein, ist die Bundesregierung bereit, eine entsprechende Meldepflicht einzuführen, oder wie sonst will sie sicherstellen, daß (z. B. wegen Erfolglosigkeit) nicht publizierte Forschungsergebnisse bei der Unerlässlichkeitsprüfung unberücksichtigt bleiben?

Das Tierschutzgesetz bietet den nach Landesrecht zuständigen Behörden keine Rechtsgrundlage für die Einforderung von Ergebnisberichten aus abgeschlossenen Versuchsvorhaben. Auf deren Verlauf wird jedoch in vielen Fällen bei der Antragstellung für ein weiterführendes Forschungsprojekt Bezug genommen, da wissenschaftliche Arbeitsgruppen – vor allem in der hier angesprochenen biomedizinischen Grundlagenforschung – in der Regel ihren Forschungsschwerpunkt beibehalten und daher auf die Berücksichtigung auch negativer Erfahrungen angewiesen sind. Daher ist die zuständige Behörde erfahrungsgemäß bei sehr vielen Forschungsprojekten über den Verlauf bereits genehmigter und durchgeföhrter Tierversuche sehr gut informiert und wird diese Informationen bei Bedarf im Wege der Amtshilfe an die Behörden anderer Bundesländer weiterleiten, insbesondere wenn im konkreten Fall ein Ortswechsel des Antragstellers den Wechsel der Genehmigungsbehörde zur Folge hat.

Aufgrund der bisher gewonnenen Erfahrungen sieht die Bundesregierung keine Veranlassung, sich für eine gesetzlich verankerte „Melde- und Auskunftspflicht“ für alle abgeschlossenen Tierversuche einzusetzen. Die Verwertbarkeit solcher Ergebnisberichte setzt sehr detaillierte Angaben zu dem jeweiligen Versuchsvorhaben und seinen Verlauf voraus. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand wäre unverhältnismäßig. Ein entsprechender Vorschlag wurde im übrigen während der langen und intensiven Besetzungen zur Novellierung des Tierschutzgesetzes auch nicht von den Ländern eingebbracht. Insofern ist davon auszugehen, daß auch beim Vollzug des Tierschutzgesetzes hier keine nennenswerten Defizite festgestellt wurden.

5. Gibt es einen bundesweiten Austausch zwischen den Landesbehörden über Versuchsanträge, die sich im Genehmigungsverfahren befinden?

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, findet ein solcher Austausch nicht routinemäßig, sondern im Rahmen spezieller Versuchsvorhaben statt, so beispielsweise bei der Verwendung von Primaten für Versuchszwecke.

6. Hat die Bundesregierung sichergestellt, daß Forschungsförderungsgelder maximal einmal pro Versuchszweck gezahlt werden?

Wenn ja, wie?

Oder verläßt sie sich hierbei allein auf die Angaben des Antragstellers?

Die Bundesregierung sorgt bereits in der konzeptionellen Vorbereitung von Forschungsförderungsprogrammen dafür, daß diese in ihrer Zielrichtung komplementär zu den Förderaktivitäten anderer Förderer, insbesondere auch der Europäischen Union und der Deutschen Forschungsgemeinschaft, ausgerichtet sind. Innerhalb der Bundesregierung werden über das System der Frühkoordinierung alle beantragten Forschungsprojekte anderen Ressorts vor der Förderentscheidung zur Kenntnis gebracht. Mit Hilfe dieser Koordinierungsmechanismen ist weitgehend sichergestellt, daß ein eventuell doppelt vorgelegter Antrag rechtzeitig identifiziert und eine Rücknahme dieses Antrags bewirkt werden kann.

7. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wieviel Prozent

a) der genehmigten Tierversuche und

b) der unmittelbar oder mittelbar öffentlich geförderten Tierversuche

zu einer wissenschaftlichen Publizierung der Forschungsergebnisse führen?

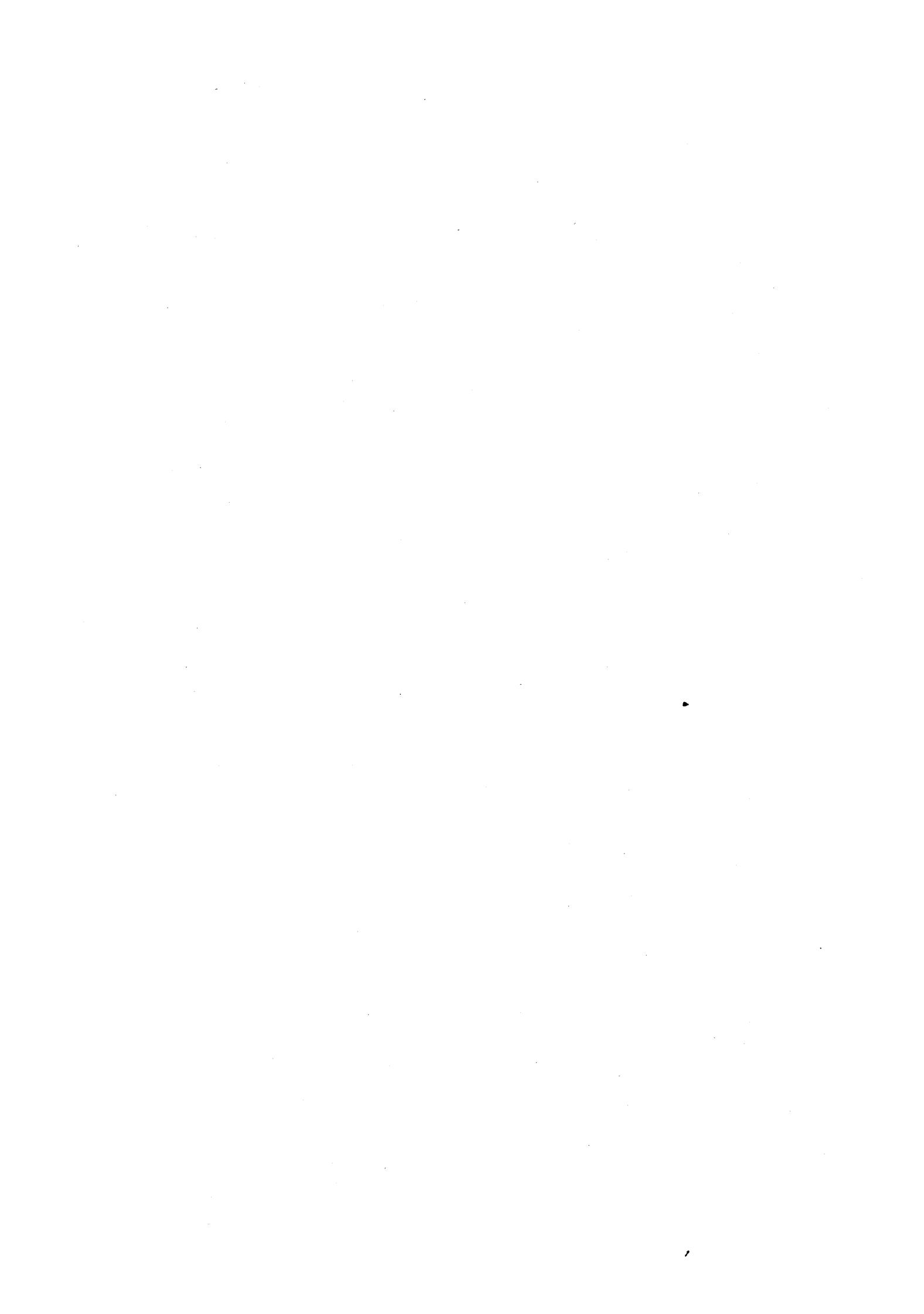
Wenn ja, wie hoch ist der Prozentsatz (bitte getrennt zu a) und b) angeben)?

Wenn nein, müßte nicht eine entsprechende Statistik dringend aufgebaut werden?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse, wieviel Prozent der genehmigten Tierversuche zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung führen.

Die Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie wie auch anderer Bundesressorts schreiben eine Veröffentlichung erzielter Forschungsergebnisse verbindlich vor. Dies gilt nicht nur für Projekte, in denen Tierversuche durchgeführt werden. Die Einhaltung der Vorschrift wird im Rahmen von Verwendungsnachweisen geprüft.

Zweck und Informationsgehalt einer Statistik über die in der Frage erwähnten prozentualen Angaben sind für die Bundesregierung nicht ersichtlich.





---

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44  
ISSN 0722-8333